

## 17. Wahlperiode

### Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Dr. Gabriele Hiller (LINKE)**

vom 23. April 2014 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 24. April 2014) und **Antwort**

#### Widersprüche gegen den Rundfunkbeitrag

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie oft wurde gegen die seit Inkrafttreten des 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrages seitens des Beitrags-services von ARD, ZDF und Deutschlandradio ergangenen Zahlungsaufforderungen (Beitragsbescheide) zur Zahlung des Rundfunkbeitrages Widerspruch eingelegt?

	2013	1. Quartal 2014	Insgesamt
ARD	4.833	2.276	= 7.109
rbb	490	197	= 687
rbb-Brandenburg	210	52	= 262
rbb-Berlin	280	145	= 425

2. Wie viele Anfechtungsklagen bei Verwaltungsgerichten wurden gegen einen Gebühren-/Beitragsbescheid infolge eines ablehnenden Widerspruchsbescheides gestellt?

Zu 2.: Der RBB hat hierzu folgendes mitgeteilt:

„Seit dem 1. Januar 2013 gab es vor dem Verwaltungsgericht Berlin und den Brandenburger Verwaltungsgerichten ca. 170 Verwaltungsprozesse gegen den rbb, die sich mit der Beitragspflicht befassen. Diese Zahl umfasst sämtliche Verfahrensarten - Klagen sowie Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz. Dabei wurden die Fälle, in denen beide Verfahrensarten kumulative Anwendung fanden als ein Verfahren gezählt. Eine weitere Differenzierung dieser Verfahrenszahlen nach Klageart war nicht möglich.“

Zu 1.: Der Rundfunk Berlin-Brandenburg (RBB) hat hierzu folgende Aufstellung übermittelt:

3. Wie viele übrige Klagen von Unternehmen, Verbänden und Privatpersonen wurden in den verschiedenen Instanzen insgesamt gestellt und wie viele wurden davon aus welchen Gründen bereits abgewiesen?

Zu 3.: Der RBB hat hierzu folgendes mitgeteilt:

„Die o. g. Verfahren wurden bzw. werden zum weit überwiegenden Teil von Privatpersonen geführt: 155 dieser Verfahren haben private Beitragsschuldner und 15 haben nicht-private Beitragsschuldner angestrengt.“

24 Verfahren sind bereits erstinstanzlich abgeschlossen, sieben durch klageabweisendes Urteil bzw. ablehnenden Beschluss. Entweder teilten die Gerichte die grundsätzlichen Bedenken hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit des RBStV nicht oder die Befreiungsvoraussetzungen lagen nicht vor. In sieben Fällen hat bislang keine Partei von der Möglichkeit der Einlegung von Rechtsmitteln gegen die Entscheidungen Gebrauch gemacht. Die verbleibenden 17 Verfahren haben sich durch Vergleich, Klagerücknahme o. ä. erledigt.“

4. Sind infolge von bzw. im Zusammenhang mit Widersprüchen und Klagen gegen den Rundfunkbeitrag Forderungsausfälle zu verzeichnen und wenn ja, in welcher Höhe?

Zu 4.: Der RBB hat mitgeteilt, dass ihm dazu noch keine statistischen Auswertungen vorliegen.

Berlin, den 13. Mai 2014

KLAUS WOWEREIT

Regierender Bürgermeister

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. Mai 2014)